Originalstellungnahmen | Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 "Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2" | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:		
Nr.: 1005	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Beteiligung Institution
20.10.2023	Einreicher*in/Institutio	nLandesamt für Umwelt
	Name des/der Ein-	
	reicher*in:	
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Im öffentlichen Be-	Nein
	reich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Anlage_Immissionsschutz.pdf
	Datei:	Anlage_Wasserwirtschaft.pdf
	Datei:	Anlage_WasserwirtSteckbrief_Großer_Graben_Krampnitzsee

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trä öffentlicher Bela	_	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2		
Ве	lang	Immissionsschutz		
Vorha	aben	Bebauungsplan Nr. 141-5 A "Entwicklungsbereich Krampnitz - Eingangsbereich an der Bundesstraße 2" der Stadt Potsdam		
Tele E- Aktenzeio	erat: efon: Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 197/23 T26		
	Bitte	zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.		
Keine Betroffenheit durc	h die	vorgesehene Planung		
Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)				
a) Einwendung				
b) Rechtsgrundlage				
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)				
2. Fachliche Stellungnahme				
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens				
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage				

Immissionsschutz Seite 1 von 4

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 141-5 A "Entwicklungsbereich Krampnitz - Eingangsbereich an der Bundesstraße 2" der Stadt Potsdam für ihren Ortsteil Krampnitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Fahrland sowie Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Krampnitz mit einer Flächengröße von ca. 1,94 ha.

Ziel der Aufstellung ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen und künftigen Trasse der Bundesstraße 2 im Entwicklungsbereich Krampnitz. Zu diesem Zweck wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm². Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm³ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁴. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt. Erschütterungsleitlinie⁶ Erschütterungen werden gemäß der beurteilt. Hinsichtlich elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet ist Teil der förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Krampnitz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 grenzt an folgende rechtsgültige Bebauungspläne:

Nr. 141-1 "Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Süd", östlich angrenzend im Bereich des Knotens Bundesstraße 2 / Planstraße A,

Nr. 141-4 "Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Ost", nordwestlich des Knotens Bundesstraße 2 / Planstraße 1 angrenzend,

Nr. 141-5A "Entwicklungsbereich Krampnitz – Eingangsbereich an der Bundesstraße 2", östlich

Immissionsschutz Seite 2 von 4

_

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I ² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom

^{01.06.2017 (}BAnz AT 08.06.2017 B5)
3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage

zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁴ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

⁶ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AfB Nr. 23/2005

angrenzend im Bereich des Stadtplatzes Ost,

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 überschneidet sich im Bereich der Bundesstraße 2 weitgehend mit dem Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 141-5A. An den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 grenzen darüber hinaus folgende in Aufstellung befindliche Bebauungspläne:

Nr. 141-2 "Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel", südwestlich angrenzend,

Nr. 141-5B "Entwicklungsbereich Krampnitz – Uferpark", südöstlich angrenzend,

Nr. 141-6 "Entwicklungsbereich Krampnitz – Park / Luch / Feldflur", nordöstlich angrenzend.

Räumlich wird das Plangebiet im Norden durch den Bereich der ehemaligen Heeresreiterschule Krampnitz begrenzt, im Osten durch den Krampnitzsee, im Süden durch Waldflächen, daran anschließend Neu Fahrland, im Westen durch die Bebauung von Fahrland.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Da es sich bei der Planung um eine reine Straßenplanung handelt, besteht mangels Immissionsort im Plangebiet kein Schutzanspruch.

<u>Immissionssituation</u>

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen aus, die auch grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Den Unterlagen beigefügt wurden dementsprechend eine "Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz" der HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH vom 25.02.2021 sowie die "Schalltechnische Untersuchung "Entwicklungsbereich Krampnitz" – 3. Überarbeitung, Projekt Nr. 15-002-1V3 vom 30.08.2023 der KSZ Ingenieurbüro GmbH.

Den in der Prognose der KSZ Ingenieurbüro GmbH getroffenen Annahmen bezüglich des Verkehrs auf der B2 und den sich daraus ergebenden Ergebnissen bezüglich der Prüfung zur Anwendung der 16. BlmSchV auf den bestehenden Immissionsort Rotkehlchenweg 2a kann gefolgt werden.

Dagegen bedürfen die Auswirkungen der Baumaßnahmen an der B2 auf die B-Plan-Gebiete 141-2 (Bergviertel), 141-4 (Klinkerhöfe Ost) sowie ggf. 141-5B (Uferpark – für den Fall, dass in diesem Bereich Immissionsorte im Sinne des BImSchG geplant sind) der Überarbeitung. Hier ist ebenfalls zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG darstellen sowie, falls erforderlich, die sich aus dem Ergebnis ergebenden entsprechenden aktiven bzw. passiven Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf die Immissionsorte in den Plangebieten zu konzipieren.

Den Ausführungen der HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH im Gutachten zur Luftschadstoffbelastung kann gefolgt werden.

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BlmSchV⁷ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Immissionsschutz Seite 3 von 4

⁷ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

3. Fazit

Somit kann eine abschließende Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes erst erfolgen, wenn das Gutachten der KSZ Ingenieurbüro GmbH entsprechend der Ausführungen im Abschnitt "Immissionssituation" überarbeitet wurde.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 20.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 4 von 4

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

I	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2		
	Belang	Wasserwirtschaft		
	Vorhaben	BP Nr. 141-5A-1 "Entwicklungsbereich Krampnitz - Bundesstraße 2" der Stadt Potsdam		
	Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:			
	Bitte	zutreffendes ankreuzen 🗵 und ausfüllen.		
Kein	e Betroffenheit durch die	vorgesehene Planung 🗆		
Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)				
a) Einwendung				
b) Rec	htsgrundlage			
	lichkeiten der Anpassung Ausnahmen oder Befreiur	an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung igen)		
2. Facl	hliche Stellungnahme			
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens				
×	· ·	nationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und		
Û				

Wasserwirtschaft Seite 1 von 5

Anlage: Wasserkörpersteckbrief (2022-2027) – Großer Graben Krampnitz

1. Ergänzend zur Gesamtstellungnahme des LfU vom 14.06.2018 werden in Bezug auf den **Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie** (FB-WRRL) folgende Hinweise gegeben:

1.1 Hinweise zu auf den Wasserhaushalt / die Beschaffenheit OW bezogene Aussagen (Rechtsgrundlage: siehe BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Der FB-WRRL (Stand: August 2023) wurde bezüglich der Daten zum 3. Bewirtschaftungszeitraum und des Plan- und Verfahrensstandes der Teil-Bebauungspläne mit Stand August 2023 aktualisiert. Der FB-WRRL sowie die Zuarbeit dazu (Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials und Abschätzung der stofflichen Belastung für den Fahrländer See und Krampnitzsee, biota 2020) wurden transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig erstellt.

Es ist nicht von einer messbaren Verschlechterung des ökologischen Zustands der Seen durch zusätzliche Nährstoffeinträge auszugehen. Da beide Seen kalkreich sind, sind direkte Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten durch die prognostizierten geringen Erhöhungen der Chloridkonzentrationen unwahrscheinlich.

Dem Ergebnis des vorliegenden wasserrechtlichen Fachbeitrags zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG kann unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen gefolgt werden. Nichtdestottrotz wird empfohlen, ein Monitoring zum Eintrag von Gesamtphosphor und Chlorid sowie zur Zustandsentwicklung von Diatomeen und Makrozoobenthos durchzuführen.

Hinweis

Der im FB-WRRL S. 42 angegebene Schwellenwert für Chlorid im Trinkwasser nach Grundwasserverordnung ist für die Bewertung dieses Parameters in Seen nicht relevant.

Redaktionelle Hinweise FB-WRRL

Seite 41

"Im Ergebnis ist durch den zusätzlichen planungsbedingten Eintrag von AFS63 keine Gefährdung des guten ökologischen Zustands/ Potenzials für die Oberflächenwasserkörper Krampnitzsee und Fahrländer See zu erwarten."

Da beide Seen aktuell den guten ökologischen Zustand verfehlen, sollte im Fazit des Abschnittes darauf verwiesen werden, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird.

- Seite 42

Die <u>Fazite</u> zu den Abschnitten TP und Chlorid sollten sich nur auf den ökologischen Zustand (nicht Potential) der Seen beziehen.

- Seite 44

6.1 Festsetzungen zur Umsetzung des Regenentwässerungskonzeptes, Abs. 2 "Unterstrichen wird die Dringlichkeit von Behandlungsmaßnahmen darüber hinaus durch die Einstufung des Fahrländer See als 'schlecht' hinsichtlich seines ökologischen Potenzials sowie seiner biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton."

Das Wort Potential sollte durch das Wort Zustand ersetzt werden

Wasserwirtschaft Seite 2 von 5

1.2. Hinweise zu auf das Grundwasser bezogene Aussagen

(Rechtsgrundlage: siehe BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Redaktioneller Hinweis Fachbeitrag-WRRL Seite 7, erster Absatz

"Ist dies der Fall, wird erläutert, ob vor diesem Hintergrund die fristgerechte Zielerreichung in Bezug auf den zweiten Bewirtschaftungszyklus zur Umsetzung der WRRL von 2016 bis 2021 gefährdet wird." Hier müsste der aktuelle dritte Bewirtschaftungszyklus 2022 bis 2027 stehen.

Am 1. Dezember 2021 hat die Elbe-Ministerkonferenz den für den <u>dritten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2022 - 2027)</u> geltenden Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm für das Elbegebiet beschlossen. Für das Odergebiet wurde der entsprechende Plan mit dem Programm am 8. Dezember 2021 von den für Wasserwirtschaft zuständigen Ministern der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Freistaates Sachsen verabschiedet.

Beide Bewirtschaftungspläne wurden zusammen mit den Maßnahmenprogrammen für das Land Brandenburg angenommen und von der Obersten Wasserbehörde per Bekanntmachung im <u>Amtsblatt für Brandenburg</u>, Nummer 50 vom 22. Dezember 2021 für behördenverbindlich erklärt.

Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:

https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/

Auswirkungsprogose Fachbeitrag-WRRL

Die Auswirkungsprognose des "Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Entwicklungsbereich Krampnitz - Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Städtebaus mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes für Oberflächen- und Grundwasserkörper (Stand: August 2023)"

zu den Auswirkungen des Vorhabens (hier speziell nur BBP-Nr. 141-5A-1) auf den betroffenen Grundwasserkörper "Untere Havel 4" ist nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt.

Unter der Voraussetzung, dass das im Geltungsbereich des BP-Nr. 141-5A-1 anfallende Niederschlagswasser der Bundesstraße B 2 vollständig in die Regenwasserbehandlungsanlage im Plangebiet des BP-Nr. 141-6 (und von dort weiter in den Krampnitzsee) eingeleitet wird, kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG entgegen steht. Das Vorhaben BP- Nr. 141-5A-1 behindert auch nicht die geplanten Maßnahmen zur Trendumkehr.

Lt. Entwurf des BP-Nr. 141-6 Entwicklungsbereich Krampnitz - Park/Luch/Feldflur (Stand: 31.03.2023) Seiten 54/55 ist planungsrechtlich vorgesehen:

"Eine Behandlung des Niederschlagswassers vor der Gewässereinleitstelle ist nur für den unmittelbaren Bereich der B2 erforderlich, da hier die Anordnung straßenbegleitender Mulden nicht möglich ist. Deshalb ist an der Einleitstelle in den Großen Graben zum Krampnitzsee der Bau eines Retentionsbodenfilters vorgesehen."

Wasserwirtschaft Seite 3 von 5

- 2. Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:
- **2.1 Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz** (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)

Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plan-Entwurfs wird von der Havel (hier: Krampnitzsee) beeinflusst. Die Havel ist ein Bundesgewässer I. Ordnung in Zuständigkeit des Wasserstraßen - und Schifffahrtsamtes Spree-Havel, welche beteiligt werden sollte.

Nach derzeit geltendem Recht grenzt der Geltungsbereich an ein rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG, § 100 BbgWG oder § 150 BbgWG i. V. m. § 36 WG der DDR, womit die Vorgaben für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 101 BbgWG bzw. § 78 des WHG in der Planung Beachtung finden müssen.

Während des Hochwasserereignisses der Havel im Januar 2011 (ca. HW20) wurde am 28.01. / 29.01.2011 eine Bildbefliegung durchgeführt. Die Auswertung erfolgte klassifiziert nach dem Vernässungsgrad der überschwemmten Flächen. Die ufernahen Bereiche sowie einige Bereiche westlich der B2 wurden demnach als "partiell vernässt mit Vegetation" ausgewiesen.

Die ufernahen Flurstücke können von den Wasserständen der Havel beeinflusst werden, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Fläche bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst wird.

2.2. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Überschwemmungsgebiet entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die im Plangebiet des BP Nr. 141-5A-1 "Entwicklungsbereich Krampnitz - Bundesstraße 2" der Stadt Potsdam dargestellte Überschwemmungsfläche des HQ100 kann zur Orientierung für ein zukünftig (neues) festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG herangezogen werden. Nach der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet, auf der Grundlage eines HQ100, gelten die Regelungen entsprechend § 78, § 78a und § 78c WHG. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Ausweisung entgegenstehen.

Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG

Das Plangebiet des BP Nr. 141-5A-1 "Entwicklungsbereich Krampnitz - Bundesstraße 2" der Stadt Potsdam liegt teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und in den Bauleitplänen zu vermerken. In der Planzeichnung ist das HQ extrem - Gebiet nachrichtlich zu übernehmen.

Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b WHG. Die Bauweise muss an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasst sein (§ 78 b Absatz 1, Satz 2 WHG). Es sollte gewährleistet sein, dass im Hochwasserfall die auszubauende Straße zugänglich ist und nicht von Hochwasser eingestaut ist. Zudem ist während der Bauphase ein schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten.

Wasserwirtschaft Seite 4 von 5

In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und -risiken entsprechend umfassend einzugehen gem. den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c, § 9 Abs. 5 Nr.1 und Abs. 6a BauGB. Entsprechende Festlegungen nach WHG und BauGB sind zu treffen.

Karten / Geodaten

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes "Auskunftsplattform Wasser" (APW) überprüft werden (siehe https://apw.brandenburg.de/).

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link:

https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24



Wasserwirtschaft Seite 5 von 5



WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Großer Graben Krampnitzsee-1348

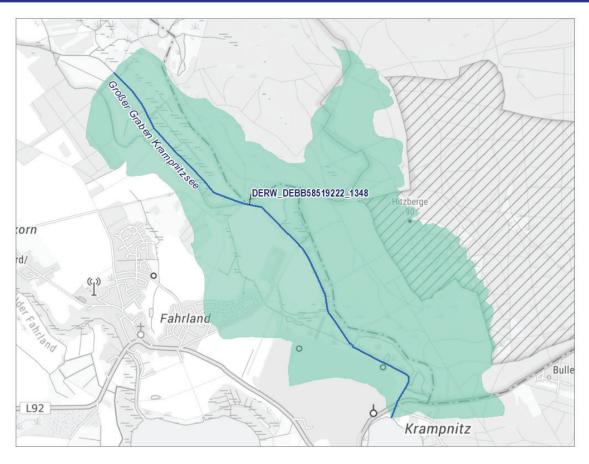
EU-Kennung: DERW_DEBB58519222_1348

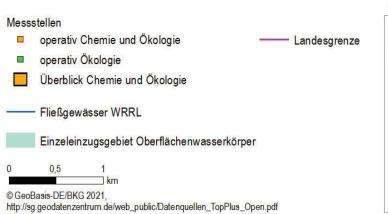
Stand der Daten: 22.12.2021

Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027

Die Wasserkörper-Ausweisung und -Berichtspflicht wird bis Ende 2025 überprüft (Artikel 5 WRRL) **

Lage und Grenzen







Datum der Erzeugung: 08.03.2023 13:47 Kontakt: E-Mail an W14@lfu.brandenburg.de



Allgemeine Angaben		
Name	Großer Graben Krampnitzsee-1348	
Gewässerkennzahl	58519222	
Vorherige EU-Kennung 2.BWZ	DE_RW_DEBB58519222_1348	
Koordinierungsraum	Havel	
Planungsraum	Untere Havel	
Widmung Bundes- /Landeswasserstraße	keine Angabe	
Zuständiges Bundesland	Brandenburg	
Beteiligtes Bundesland	-	
Länge (in km)	5,17	
Größe des Eigeneinzugsgebietes (in km²)	8,74	

Typ und Kategorie		
Gewässertyp nach LAWA	19 - Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern	
Geologische Ausprägung	-	
Wasserkörperkategorie	künstlich	
Begründung, wenn erheblich verändert	-	

Messstellen (Anzahl)

Landnutzung* aus Corine Landcover (nur deutscher Teil des Einzugsgebietes) in % *CLC10 (2012				
Ackerland	10,11			
Grünland	12,91			
Wald	63,90			
Siedlungs-/ Verkehrsflächen	7,17			
Feuchtflächen	0,00			
Gewässer	0,00			
Sonstige Nutzung	5,91			



Bewertung Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial

Link zu weiteren Informationen zur Gewässerzustandsbewertung

Einstufung:	höchstes	gut	mäßig
	unbefriedigend	schlecht	nicht klassifiziert
	Ökologisches Potenzial	unbefriedigend	
	gesamt	andomodigona	

Biologische Qualitätskomponenten

(OGewV2016 Anlage 3, Punkt 1)

Phytoplankton	nicht klassifiziert	** Für weitere Informationen zur Einstufung des
Makrophyten	nicht klassifiziert	Wasserkörpers und zu aktuellen Erkenntnissen wenden Sie sich bitte an das
Phytobenthos	nicht klassifiziert	Landesamt für Umwelt.
Benthische wirbellose Fauna	nicht klassifiziert	E-Mail: <u>W14@LfU.Brandenburg.de</u>
Fischfauna	nicht klassifiziert	
Andere aquatische Flora	nicht klassifiziert	

Bewertung unterstützende Qualitätskomponenten				
Einstufung:	sehr gut	gut	schlechter als gut	
	nicht klassifiziert			

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

(OGewV2016 Anlage 3, Punkt 2)

Wasserhaushalt	nicht klassifiziert
Durchgängigkeit	nicht klassifiziert
Morphologie	nicht klassifiziert

Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 3.2)

Sichttiefe	nicht klassifiziert	
Temperaturverhältnisse	nicht klassifiziert	
Sauerstoffhaushalt	nicht klassifiziert	
Salzgehalt	nicht klassifiziert	
Versauerungszustand	nicht klassifiziert	
Stickstoffverhältnisse	nicht klassifiziert	
Phosphorverhältnisse	nicht klassifiziert	

08.03.2023 13:47 Kontakt: E-Mail an W14@lfu.brandenburg.de Datum der Erzeugung:



Bewertung Chemischer Zustand			
Einstufung:	gut	nicht gut	nicht klassifiziert
	Chemischer Zustand gesamt	nicht gut	

Stoffe, deren Konzentration die Umweltqualitätsnormen (UQN) verletzen (OGewV2016 Anlage 8, Tab. 2)

Prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe in Wasser oder Biota (>UQN)

Quecksilber und Verbindungen

Bromierte Diphenylether (Kongenere: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)

Signifikante Belastungen

Diffuse Quellen - Landwirtschaft

Diffuse Quellen - Atmosphärische Ablagerungen

Entnahmen - unbestimmt

physikalische Veränderung von Kanälen/Flussbetten/Ufern/Küstengebieten

Hydrologische Veränderungen - Landwirtschaft

Hydrologische Veränderungen - unbestimmt

Auswirkungen der Belastungen

Chemische Verunreinigung

veränderte Lebensräume aufgrund von hydrologischen Veränderungen

veränderte Lebensräume aufgrund von morphologischen Veränderungen (einschließlich Konnektivität)

Nährstoffbelastung



Umweltziele						
	Ökologie	Chemie				
Umweltziel "Guter Zustand" erreicht	Nein	Nein				
Fristverlängerung in Anspruch genommen bis	bis 2045	nach 2045				
Begründung für Fristverlängerung	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität				
Weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen bis	Nein	Nein				
Begründung für weniger strenge Umweltziele	-	-				

Maßnahmen am Oberflächenwasserkörper

Kartografische Darstellung in der Auskunftsplattform Wasser

Ein großer Teil der Fließgewässer und Auen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind Teile von Schutzgebieten (s. <u>Kartenanwendung Naturschutz</u>). In diesen Gebieten ist es notwendig, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die <u>Natura 2000-Managementplanung</u>.

Die nachfolgende Tabelle umfasst den fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele. Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Maßnahmen noch keine flächenscharfe Ausführungsplanung vorliegt. Die ortskonkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Nutzern, Betreibern und weiteren Betroffenen.

LAWA- Maßnahmen- nummer	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
28	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	75219	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
29	Erosionsschutz	73375	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
30	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	73590	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
31	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen	77198	Drainagen
53	Verringerung Wasserentnahmen	77994	Ökologische Mindestwasserführung
70	Initiierung Gewässerentwicklung	83053	Hydromorphologie
71	Einbau von Strukturelementen	84920	Hydromorphologie
72	Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer	87550	Hydromorphologie

Datum der Erzeugung: 08.03.2023 13:47 Kontakt: E-Mail an W14@lfu.brandenburg.de

Großer Graben Krampnitzsee-1348



LAWA- Maßnahmen- nummer	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
73	Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen	88745	Hydromorphologie
74	Auenentwicklung	91010	Hydromorphologie
75	Anschluss von Altarmen	93187	Hydromorphologie
93	Reduzierung Belastung durch Landentwässerung	79922	Ökologische Mindestwasserführung
501	Überprüfung Oberflächenwasserkörper	76218	Sonstige

Datum der Erzeugung: 08.03.2023 13:47 Kontakt: E-Mail an W14@lfu.brandenburg.de 6